

Konditionen der Ersatzversorgung mit Energie (§ 38 EnWG) für Haushaltskunden (§3 Ziffer 22 EnWG)

Gültig ab 01.01.2023

Sie sind als Letztverbraucher in unserem Grundversorgungsgebiet ansässig. Sie kaufen Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (private Haushaltskunden) oder für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke, der 10.000 kWh im Jahr (Strom) nicht übersteigt (gewerbliche Haushaltskunden). Ihr Energiebezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz in Niederspannung kann keinem Liefervertrag zugeordnet werden (weil Sie noch keinen Stromliefervertrag abgeschlossen haben, weil Ihr Vertrag beendet ist oder weil Ihr Lieferant Sie infolge seiner Insolvenz nicht mehr beliefern kann).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie im Rahmen der Ersatzversorgung für <u>maximal drei Monate</u> mit Energie zu beliefern (§ 38 Abs. 2 S. 1 EnWG). Falls Sie bis dahin keinen Energieliefervertrag mit uns oder einem anderen Lieferanten abgeschlossen haben, werden wir Sie im Rahmen unserer Grundversorgungspflicht (§ 36 Abs. 1 S. 1 EnWG) weiterbeliefern.

Haushaltskunden mit Standardlastprofil (SLP) in Niederspannung.

Für die Dauer der Ersatzversorgung gelten nachstehende Preise:

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
Haushaltskunde		
Arbeitspreis	60,947 Ct/kWh	72,527 Ct/kWh
Grundpreis	126,00 Euro/Jahr	149,94 Euro/Jahr

Energiepreis-Anteil (Versorgeranteil) von 48,702 Ct/kWh (enthalten im Arbeitspreis) und 15,96 Euro/Jahr (enthalten im Grundpreis). Außerdem enthalten sind: die von der EEW nicht beeinflussbaren Preisbestandteile, derzeit: Entgelte für die Netznutzung, Entgelte für Messstellen-betrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Umlagen nach § 60 EEG, § 26 KWGK, § 19 StromNEV, § 17f EnWG sowie § 18 AbLaV und zuzüglich Umsatzsteuer.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie während der Dauer der Ersatzversorgung mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die im Rahmen der Ersatzversorgung geschuldeten Leistungen haben, erhöht sich das von Ihnen zu zahlende Entgelt mit Wirksamwerden der neuen Regelung um die daraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen.